

## Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 08. Mai 2014

### Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte

1. Bürgermeister FAATZ bedankt sich für die geleistete Arbeit und verabschiedet die ausscheidenden Gemeinderäte.

Irene GRÄBNER (2002 – 2014)

Dieter HÜMMER (2008 – 2014)

Erwin KACHELMANN (1972 – 1978 und 1984 – 2014)

Elmar KAY (2008 – 2014)

Lilly KÜNZEL (1978 – 2014)

Eduard STÄRK (2002 – 2014)

- Friedrich ÜBEL (2002 - 2014)

Als Dank und Anerkennung für ihr Wirken erhalten alle eine Urkunde und ein aus Holz geschnitztes Gemeindewappen.



Frau Lilly KÜNZEL bedankt sich bei allen Gemeinderäten und Bürgermeistern für die gute Zusammenarbeit, insbesondere hebt sie die faire Sitzungsleitung und die umfangreichen und guten Informationen hervor. Die Atmosphäre im Gemeinderat war immer gut und schön. Besonders froh ist sie über die eigenständige Gemeindeverwaltung, diese ist Spitze und die Gemeinde hat damit das große Los gezogen. Den neuen Gemeinderäten wünscht sie viel Glück und Verstand bei ihren Entscheidungen. Hierzu ist es notwendig, dass sich alle in die Gemeinschaft des Gemeinderates einfügen und Kompromissfähigkeit mitbringen.

### Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder

Die neugewählten GR-Mitglieder sind laut Art. 31 Abs. 4 GO zwingend in der ersten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates durch den 1. Bürgermeister in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Alle neugewählten GR-Mitglieder haben die Wahl angenommen und erklärt, den Eid mit dem Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ abzulegen.

1. Bürgermeister FAATZ nimmt den neuen Gemeinderäten Ulrike BECK, Christian ECKERT, Günther HOPF, Stefan HUTTNER, Thomas LECHNER, Brigitte PICKEL und Michael ULLRICH den Eid gemäß des Eidesformel des Art. 31 Abs. 4 GO ab. Sie sind somit als neue Gemeinderäte vereidigt.



## **Wahl der weiteren Bürgermeister**

### **Beschlussfassung über Zahl und Art des/der weiteren Bürgermeister(s)**

In jeder Gemeinde muss mindestens ein zweiter Bürgermeister gewählt werden. Die Wahl eines dritten Bürgermeisters ist möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben (Art. 35 Abs. 1 GO). Der/Die weitere(n) Bürgermeister ist/sind gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO ehrenamtlich (als Ehrenbeamte) tätig, sofern kein Antrag gestellt wird, den/die weitere(n) Bürgermeister (durch Satzung) zu berufsmäßigen Bürgermeistern zu bestimmen.

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt, einen weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

### **Abstimmung zur Wahl des/der weiteren Bürgermeister(s)**

Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimme und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichwahl in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Gemeinderat billigt den Vorschlag von 1. Bürgermeister FAATZ, dass zur Durchführung des Wahlvorganges und Auszählung der Wahlzettel ein Wahlausschuss gebildet wird, dem außer ihm die anwesenden Vertreter der Verwaltung angehören sollen.

### **Durchführung der Wahl des 2. Bürgermeisters**

Aus den Reihen des Gemeinderates werden Wahl-vorschläge gemacht:

- von GR in BAUREIS wird GR AUER
- von GR FEULNER wird GR ULLRICH

als Bürgermeisterkandidat vorgeschlagen. Die Bewerber erklären sich bereit, für die Wahl zu kandidieren.

Nach kurzer Erläuterung des Wahlvorganges wird zur Stimmabgabe im Nebenraum aufgefordert. Der erste Bürgermeister lässt die Stimmzettel austeilen. Die Gemeinderatsmitglieder füllen ihren Stimmzettel jeweils einzeln aus und werfen den einfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt. Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und der Abstimmungsvermerke überein. Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass alle Stimmzettel gültig sind. Von den abgegebenen 14 Stimmzetteln entfallen auf:

- GR AUER            9 Stimmen
- GR ULLRICH        5 Stimmen

1. Bürgermeister FAATZ verkündet das Wahl-ergebnis und stellt fest, dass GR AUER die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum zweiten Bürgermeister gewählt worden ist. Auf entsprechende Anfrage erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt. Eine Vereidigung ist nicht erforderlich, da die neue Amtszeit im Anschluss an die bisherige Amtszeit erfolgt (Art. 27 Abs. 4 KWBG).



## **Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2014)**

Für die Wahlperiode 2014 – 2020 muss sich der Gemeinderat eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geben.

Die Gemeinde Walsdorf erlässt deshalb aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

(KWGB) vom 27.07.2012 (GVBl. S. 366) eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2014).

Die Satzung regelt die Zusammensetzung des Gemeinderates, die Bestellung und Besetzung seiner Ausschüsse sowie die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und die Rechtsstellung der Bürgermeister. Das Konzept wurde mit den Vorsitzenden/Sprechern der im Gemeinderat vertretenen Fraktion abgestimmt und allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zugestellt.

Der Gemeinderat Walsdorf billigt vollinhaltlich den Wortlaut des vorliegenden Entwurfes der Verwaltung und erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2014).

**Anmerkung:** 2. Bürgermeister AUER schlägt vor, dass GR FEULNER zu den Sitzungen der BWG eingeladen werden soll, damit alle im Gemeinderat vertretenen Parteien den gleichen Informationsstand aus erster Hand erhalten. Die Verwaltung wird mit der BWG abklären, ob dies möglich ist.

#### **Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Gemeinderat Walsdorf (GeschO2014)**

Für die Wahlperiode 2014 – 2020 muss sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung geben.

Die Gemeinde Walsdorf erlässt deshalb aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWGB) vom 27.07.2012 (GVBl. S. 366) eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat Walsdorf (GeschO2014).

In dieser Geschäftsordnung werden die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane und ihre Aufgaben sowie der Geschäftsgang geregelt. Das Konzept wurde mit den Vorsitzenden/Sprechern der im Gemeinderat vertretenen Fraktion abgestimmt und allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zugestellt.

Der Gemeinderat Walsdorf billigt vollinhaltlich den Wortlaut des vorliegenden Entwurfes der Verwaltung und erlässt auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat Walsdorf (GeschO2014)

#### **Bestellung eines Gemeinderates zum Seniorenbeauftragten**

Für die besonderen Belange und Interessen der Senioren ist es sinnvoll, einen Seniorenbeauftragten aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. Für dieses Amt haben die Fraktionsvorsitzenden Sprecher GR Andreas FEULNER vorgeschlagen. GR FEULNER erklärt sich bereit, dieses Amt anzunehmen.

Der Gemeinderat bestellt GR Andreas FEULNER zum Seniorenbeauftragten der Gemeinde Walsdorf.

#### **Bestellung eines Gemeinderates zum Schwerbehindertenbeauftragten**

Für die besonderen Belange und Interessen der Schwerbehinderten ist es sinnvoll, einen Schwerbehindertenbeauftragten aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. Für dieses Amt haben die Fraktionsvorsitzenden/Sprecher GR`in Brigitte PICKEL vorgeschlagen. GR`in PICKEL erklärt sich bereit, dieses Amt anzunehmen.

Der Gemeinderat bestellt GR`in Brigitte PICKEL zur Schwerbehindertenbeauftragten der Gemeinde Walsdorf.

#### **Bestellung eines Gemeinderates zum Jugendbeauftragten**

Für die besonderen Belange und Interessen der Jugend ist es sinnvoll, einen Jugendbeauftragten aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. Für dieses Amt haben die Fraktionsvorsitzenden Sprecher GR Stefan HUTTNER vorgeschlagen. GR HUTTNER erklärt sich bereit, dieses Amt anzunehmen.

Der Gemeinderat bestellt GR Stefan HUTTNER zum Jugendbeauftragten der Gemeinde Walsdorf.

#### **Bestellung des ersten Bürgermeisters zum eheschließenden Standesbeamten**

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Walsdorf soll weiterhin als eheschließender Standesbeamter tätig sein. Da die Bestellung eines 1. Bürgermeisters als eheschließender Standesbeamter immer mit der Wahlperiode endet, ist eine neue Bestellung für die Wahlperiode 2014 bis 2020 erforderlich.

Der Gemeinderat Walsdorf bestellt 1. Bürgermeister Heinrich FAATZ mit Wirkung vom 01.05.2014 zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Walsdorf gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG). Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt.

#### **Seminar für neue Gemeinderäte**

1. Bürgermeister FAATZ teilt mit, dass der Bayerische Gemeindetag bereit wäre, ein Inhouseseminar in Walsdorf abzuhalten. Dieses Seminar wird auf die speziellen Belange neuer Gemeinderäte abgestimmt sein. Frühester Termin für ein solches Seminar wäre Oktober 2014.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung ein entsprechendes Seminar zu organisieren.

#### **Festlegung des Sitzungstages für die Bauausschusssitzungen**

1. Bürgermeister FAATZ teilt mit, dass die Bauausschusssitzungen bisher in der Regel am Donnerstag vor den Gemeinderatssitzungen stattgefunden haben. Diese Terminfestsetzung ist sehr unglücklich, da aufgrund der Ladungsfristen eine Aufbereitung der Tagesordnungspunkte des Bauausschuss für den Gemeinderat nicht zeitnah erfolgen kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Termin vor zu verlegen.

Der Gemeinderat legt fest, dass die Bauausschuss-sitzungen künftigen vorwiegend am Dienstag stattfinden sollen.

#### **Straßenschäden in der „Bamberger Straße“**

GR RATZKE teilt mit, dass im Bereich der Bäckerei GRUBERT Randsteine lose sind, der Bauhof soll sich dies anschauen.

#### **Arbeiten im Sportheim des SV Walsdorf**

GR HUTTNER teilt mit, dass in den Duschen die Verblendungen der Türzargen angebracht werden müssten. Die Gemeinde sollte hier tätig werden.

GR Günter LECHNER erklärt hierzu, dass die Verblendungen geliefert worden sind und vom dritten Vorstand des SV Walsdorf eingebaut werden sollen, da sonst der Gemeinde unnötige Kosten entstehen. Der dritte Vorstand ist hier fachlich in der Lage, die Verblendung mit einigen Schrauben anzubringen.